

ZH_OBERGERICHT SU250023 vom 26. November 2025

ZH Obergericht, 2025-11-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SU250023

FR: ZH_OBERGERICHT SU250023 du 26 novembre 2025

IT: ZH_OBERGERICHT SU250023 del 26 novembre 2025

Erwägungen

E. 1

Bezüglich des Verfahrensgangs bis zum Vorliegen des Urteils der Vorinstanz vom 10. Dezember 2024 kann auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 57 S. 3 ff.).

E. 2

Mit eingangs im Dispositiv wiedergegebenem Urteil der Vorinstanz wurde der Beschuldigte der mehrfachen einfachen Verkehrsregelverletzung im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 27 Abs. 1 SVG, Art. 48 Abs. 3 SSV und Art. 74 Abs. 2 SSV schuldig gesprochen und mit einer Busse von Fr. 210.– bestraft (Urk. 57 S. 12 ff.).

E. 3

Dagegen meldete der Beschuldigte mit Eingabe vom 20. Dezember 2024 fristgerecht Berufung an und erstattete am 19. Mai 2025 ebenfalls innert Frist die Berufungserklärung (Urk. 52, Urk. 56/2 und Urk. 58). Das Stadtrichteramt verzichtete ausdrücklich auf eine Anschlussberufung (Urk. 62).

E. 4

Mit Beschluss vom 4. Juni 2025 wurde das schriftliche Berufungsverfahren angeordnet und dem Beschuldigten Frist zur Berufungsbegründung angesetzt. Dies verbunden mit dem Hinweis, dass die Eingabe des Beschuldigten vom 19. Mai 2025 als Berufungsbegründung gilt, sofern innert Frist keine (weitere) schriftliche Eingabe des Beschuldigten eingeht (Urk. 63). Der Beschuldigte liess die Frist ungenutzt verstreichen (vgl. Urk. 64).

E. 5

Mit Eingabe vom 10. Juli 2025 verzichtete das Stadtrichteramt ausdrücklich auf die Erstattung einer Berufungsantwort (Urk. 67). Die Vorinstanz verzichtete stillschweigend auf eine Vernehmlassung (vgl. Urk. 66).

E. 6

Gemäss Art. 398 Abs. 1 StPO ist die Berufung zulässig gegen Urteile erstinstanzlicher Gerichte, mit denen das Verfahren ganz oder teilweise abgeschlossen worden ist. Der Beschuldigte beantragt die Einstellung des Strafverfahrens bzw. eventualiter die Rückweisung des Strafverfahrens an das Stadtrichteramt Zürich (Urk. 58), weshalb das vorinstanzliche Urteil vollumfänglich zur Disposition steht bzw. in keinem Punkt in Rechtskraft erwachsen ist.

- 5 - II. Gültigkeit der Strafbefehle 1. Der Beschuldigte beanstandet in der Hauptsache die Gültigkeit der gegen ihn erlassenen Strafbefehle des Stadtrichteramtes Zürich (nachfolgend: Stadtrichteramt) Nr. 2022-046-573 vom 29. August 2022, Nr. 2023-071-914 vom 5.

Januar 2024 und Nr. 2022-034-977 vom 12. Juli 2022 (Urk. 36, Urk. 40/18 und Urk. 42/20). Es sei nicht zulässig, dass die Vorinstanz nachträglich die von ihr selbst als ungültig erklärten Strafbefehle akzeptiere (Urk. 58 S. 1). 2. Der Einwand des Beschuldigten ist begründet. Die Vorinstanz hob die vorge- nannten Strafbefehle Nr. 2022-046-573, Nr. 2023-071-914 und Nr. 2022-034-977 mit Verfügungen vom 19. August 2024 auf, da es an der persönlichen handschrift- lichen Unterschrift mangelte und diese folglich ungültig waren. Sie wies die drei Strafverfahren zu Durchführung eines neuen Vorverfahrens an das Stadtrichteramt zurück (Urk. 32; Urk. 40/14; Urk. 42/16). Das Stadtrichteramt versah in der Folge die genannten Strafbefehle jeweils zusätzlich mit einer handschriftlichen Unter- schrift (Urk. 36, Urk. 40/18 und Urk. 42/20), stellte diese Exemplare dem Beschul- digten mit Schreiben vom 18. September 2024 zu und wies den Beschuldigten gleichzeitig in allen drei Verfahren auf den bevorstehenden Abschluss der Unter- suchung(en) sowie darauf hin, dass es sich inhaltlich um dieselben Strafbefehle handle, weshalb der Beschuldigte, sollte er damit weiterhin nicht einverstanden sein, nicht erneut Einsprache erheben müsse (Urk. 37, Urk. 40/19 und Urk. 42/21). 3. Mit Urteil vom 30. April 2025 hat das Bundesgericht seine Rechtsprechung gemäss BGE 148 IV 445 zur Gültigkeit von Strafbefehlen mit Faksimile-Stempeln bestätigt und präzisiert. Es bestätigte, dass eine fotokopierte oder faksimilierte Un- terschrift auf Entscheiden den Formerfordernissen von Art. 80 Abs. 2 StPO nicht genüge. Mit der handschriftlichen Unterzeichnung des Strafbefehles werde kennt- lich gemacht, wer Aussteller desselben ist, wer also über Schuld und Strafe ent- schieden habe. Wie bei Gerichtsentscheiden werde mit der handschriftlichen Un- terzeichnung sodann die formelle Richtigkeit der Ausfertigung und deren Überein- stimmung mit dem gefassten Entscheid bezeugt. Die persönliche handschriftliche Unterschrift stelle auch beim Erlass eines Strafbefehls ein formelles Gültigkeitser- fordernis im Sinne der Rechtssicherheit dar. Das Bundesgericht verneinte weiter-

- 6 - gehend die Frage, ob ein von der zuständigen Staatsanwältin nachträglich eigen- händig unterzeichneter Strafbefehl den Formmangel geheilt habe. Das Bundes- gericht erwog, dass nur dann von einer Heilung des Formmangels ausgegangen werden könne, wenn die durch die zuständige Staatsanwältin erforderliche hand- schriftliche Unterzeichnung nicht bewusst, sondern versehentlich unterblieben sei. Sei darauf hingegen bewusst im Sinne einer eigentlichen Praxis verzichtet worden, könne die nachträgliche Unterschrift den Formmangel nicht heilen. Mit der nach- träglichen, eigenhändigen Unterzeichnung des Strafbefehls durch die zuständige Staatsanwältin sei der Bedeutung der Rechtssicherheit im Zusammenhang mit der verletzten Gültigkeitsvoraussetzung nicht Genüge getan worden (BGer 6B_9/2024 vom 30. April 2025, E. 1.3. und 1.4. mit Hinweisen). 4. So verhält es sich auch vorliegend. Es handelte sich bei der ursprünglich feh- lenden eigenhändigen Unterzeichnung der Strafbefehle gegen den Beschuldigten nicht um ein Versehen, sondern um eine eigentliche Praxis. Das Stadtrichteramt wies in den Schreiben vom 18. September an den Beschuldigten darauf hin, der Strafbefehl sei mit einer qualifizierten elektronischen Unterschrift versehen worden, wobei dem Beschuldigten die elektronische Originaldatei nicht zugestellt worden sei und der Beschuldigte deshalb in der Beilage je ein handschriftliches Exemplar des Strafbefehls erhalte (Urk. 37; Urk. 40/19 und Urk. 42/21). In der vorliegenden Situation mit der Aufhebung der Strafbefehle Nr. 2022-046-573, Nr. 2023-071-914 sowie Nr. 2022-034-977 durch die Verfügungen der Vorinstanz vom 19. August 2024 und Rückweisung des Verfahrens zur Durchführung eines neuen Vorverfah- rens an das Stadtrichteramt musste ein neuer, formeller Abschluss des Vorverfah- rens erfolgen. Wie die Vorinstanz (Urk. 57 S. 6) richtig festgestellt hat, hätte das

Stadtrichteramt bei Festhalten an den betreffenden Vorwürfen neue, insbesondere neu datierte und handschriftlich unterzeichnete Strafbefehle erlassen müssen, an- statt die ungültigen, aufgehobenen Strafbefehle bloss mit einer handschriftlichen Unterschrift zu versehen. Dem Schluss der Vorinstanz, dass dieses Versäumnis der Gültigkeit der Strafbefehle nicht entgegensteht, kann im Ergebnis nicht gefolgt werden. Die nachträgliche, handschriftliche Unterzeichnung und Zustellung dersel- ben Strafbefehle an den Beschuldigten konnte den Formmangel im Lichte der dargelegten bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht heilen bzw. aus den die

- 7 - Gültigkeitsvoraussetzung im Sinne einer eigentlichen Praxis verletzenden Strafbefehlen keine gültigen Strafbefehle machen. Dies gilt umso mehr, als die Strafbefehle gegen den Beschuldigten, anders als im genannten Entscheid des Bundes- gerichts, mangels Unterschrift bereits aufgehoben worden waren. Dass das unter- schriebene Exemplar vorliegend nicht nur dem erstinstanzlichen Gericht einge- reicht, sondern dem Beschuldigten zugestellt wurde, ändert daran nichts. Da somit nach wie vor keine gültigen Strafbefehle vorliegen, ist das vorinstanzliche Urteil aufzuheben. Das Verfahren ist grundsätzlich erneut zur Durchführung eines neuen Vorverfahrens an das Stadtrichteramt zurückzuweisen. 5. Da es sich bei den dem Beschuldigten vorgeworfenen Widerhandlungen um Übertretungen handelt, deren Strafverfolgung nach drei Jahren verjährt (Art. 109 StGB), kommt eine Rückweisung hinsichtlich der ihm vorgeworfenen Widerhandlung gegen die Einspurordnung durch Missachten des markierten Richtungspfeils vom 7. März 2022 (Urk. 36) und wegen Überschreitens der zulässigen Parkzeit vom

E. 10

Dezember 2024 wird aufgehoben. 2. Das Verfahren wird bezüglich des Vorwurfs der Widerhandlung gegen die Einspurordnung durch Missachten des markierten Richtungspfeils an der ...-strasse/...-strasse in Zürich ... am 7. März 2022 gemäss Strafbefehl des Stadtrichteramtes Zürich Nr. 2022-046-573 vom 29. August 2022 eingestellt. 3. Das Verfahren wird bezüglich des Vorwurfs des Überschreitens der zulässigen Parkzeit auf einem gebührenpflichtigen Parkfeld an der ...-strasse ... in Zürich ... am 10. Januar 2022 gemäss Strafbefehl Nr. 2022-034-977 vom

E. 12

Juli 2022 eingestellt. 4. Hinsichtlich des Vorwurfs des Überschreitens der zulässigen Parkzeit in der blauen Zone an der ...-strasse ... in Zürich ... am 1. Juli 2023 gemäss Strafbefehl Nr. 2023-071-914 vom 5. Januar 2024 wird das Verfahren zur Durch- führung eines neuen Vorverfahrens im Sinne der Erwägungen an das Stadt- richteramt Zürich zurückgewiesen. 5. Die Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Verfahrens werden auf die Gerichtskasse genommen. 6. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr fällt ausser Ansatz. 7. Schriftliche Mitteilung in vollständiger Ausfertigung an den Beschuldigten ■ das Stadtrichteramt Zürich ■ die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich ■

- 10 - sowie nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmit- tel an die Vorinstanz ■ das Stadtrichteramt Zürich (unter Rücksendung der Akten) betr. Ziffer 4 ■ 8. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Straf- sachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der gemäss Art. 35 und 35a BGerR zuständigen strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des

Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 26. November 2025 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. B. Gut MLaw T. Künzle

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.